



## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| • Wissenswertes .....   | 2 |
| Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Polstermöbeln .....                         | 2 |
| Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung.....                             | 2 |
| Digitaler Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung.....   | 2 |
| Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung verkündet.....   | 2 |
| • Recht .....   | 2 |
| Schadenersatz wegen Verletzung der Informationspflicht .....  | 2 |
| Schadenersatz erhalten wegen unberechtigtem Ausschluss in Bezug auf die Eignung.....                      | 3 |
| Kein Ausschluss eines Angebots unter rein formalen Gesichtspunkten .....                                  | 4 |
| • International.....  | 5 |
| Aus der EU .....  | 5 |
| Öffentliche Konsultationen zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung.....                      | 5 |
| Schlussfolgerungen des Rates der EU zum öffentlichen Auftragswesen .....                                  | 5 |
| • Aus den Bundesländern .....   | 6 |
| Bayern: Bayerische Oberste Landesgericht zuständig für Beschwerden bei Vergabeverfahren.....              | 6 |
| Mecklenburg-Vorpommern: Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Corona-Vergabeerlasses .....        | 6 |
| Thüringen I: Mindeststundenentgelt nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) angepasst .....             | 6 |
| Thüringen II: Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge ..... | 7 |
| • Veranstaltungen.....  | 7 |



## Wissenswertes

---

### Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Polstermöbeln

Der Leitfaden enthält die wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. In seinem Anhang befindet sich einen Anbieterfragebogen, der als Anlage zum Leistungsverzeichnis vorgesehen ist und Empfehlungen zur Festlegung der Anforderungen als Ausschlusskriterien gibt. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117), Ausgabe Januar 2018. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

### Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Die Aktualisierung nimmt die Neuregelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff) in das Gutachten auf. Das Rechtsgutachten wurde ursprünglich 2008 mit dem Ziel erstellt, die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2004 in deutsches Recht zu untersuchen und wurde in den zurückliegenden Jahren mehrfach aktualisiert. Neben der wissenschaftlichen Analyse der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung sollen Praktikern und strategischen Entscheidern in den Beschaffungsstellen auch Handlungsempfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffungen gegeben werden. Das Gutachten finden Sie [hier](#).

### Digitaler Leitfaden zur Beschaffung von Schulverpflegung

Das Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) stellt einen digitalen Leitfaden „Beschaffung von Schulverpflegung“ zur Verfügung. Dieser informiert die Träger von Schulen und Kitas über die rechtlichen Hintergründe der Beschaffung von Schulverpflegung und gibt Tipps für den Beschaffungsprozess. Der digitale Leitfaden „Beschaffung von Schulverpflegung“ ist das erste Thema, zu dem das NQZ ein Lernangebot entwickelt hat, weitere Themen für Verantwortliche in der Kita- und Schulverpflegung sind in Planung. Den digitalen Leitfaden finden Sie [hier](#).

### Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung verkündet

Am 13.11.2020 wurde die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV3) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Bundeskabinett hatte am 28.10.2020 die Anhebung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns in vier Stufen beschlossen. Der Mindestlohn erhöht sich danach zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro brutto pro Stunde, ab dem 01.07.2021 auf 9,60 Euro brutto pro Stunde. Eine weitere Anhebung auf 9,82 Euro brutto pro Stunde erfolgt zum 01.01.2022 und ab dem 01.07.2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde. Weitere Informationen zum Mindestlohn finden Sie [hier](#).

### Ihr/e Ansprechpartner/in:



## Recht

---

### Schadenersatz wegen Verletzung der Informationspflicht

Feststellungsantrag kann zu Schadenersatzpflicht führen

#### Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Dienstleistungsauftrag nach SGB II und SGB III im Rahmen von Coachingleistungen für Sozialhilfeempfänger im Unterschwellenbereich. Als Zuschlagskriterien waren 30% der Preis (Monatspreis pro Maßnahmenplatz) und 70% die Qualität des Dienstleistungskonzepts gesetzt. Bieter B gab mit 1,6 Mio. EUR das teuerste von drei Angeboten ab. Der öffentliche Auftraggeber (öAG) erteilte Bieter A den Zuschlag. B wurde darüber erst 2 Wochen später informiert. Nach Akteneinsicht rügte B u. a. Dokumentationsmängel des öAG. Er rügte ferner, dass bei der Wertung der Konzepte andere Kriterien als ursprünglich ausgeschrieben herangezogen wurden. Der öAG habe bei der Wertung mit "Checklisten" gearbeitet, wonach in den Vergabeunterlagen nicht enthaltene Unterkriterien verwendet wurden. Die Vergabekammer hatte festgestellt, dass der erteilte Zuschlag wegen nicht rechtzeitiger Vorabinformation unwirksam sei und die anderen Angebote aufzuklären seien. Daraufhin wurde seitens

des öAG und Bieter A sofortige Beschwerde eingelegt. Bieter B trat in dieser Zeit in die Insolvenz. Nach Aufklärung, ob und wie er bei Beauftragung den Vertrag erfüllen werde, schloss der öAG das Angebot des nach Angebotsabgabe insolvent gewordenen B aus, was dieser hinnahm. Weil er aber bei Angebotsabgabe vollumfänglich geeignet gewesen sei, treffe ihn an der Erledigung des Verfahrens kein Verschulden. Er beantragt nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens, um Schadensersatz fordern zu können.

Beschluss:

Das OLG Frankfurt gibt dem Feststellungsantrag des B statt, denn der Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 134 GWB verletzt B in seinen Rechten, verursacht aber noch keinen Schaden. Indes habe der öAG die von den Bietern vorzulegenden Konzepte nicht wie ausgeschrieben, sondern anhand von zusätzlichen, später in seinen "Checklisten" zur qualitativen Bewertung enthaltenen Unterkriterien geprüft, die B weder aus den Bewerbungsbedingungen noch aus der Leistungsbeschreibung bekannt sein mussten. Ob B bei richtiger Wertung den Zuschlag hätte erhalten müssen, blieb jedoch unsicher, sodass nur das negative Interesse geltend gemacht werden kann. Auch der Dokumentationsmangel ist erheblich. Der umfangreiche Kriterienkatalog erforderte es, dass der öAG alle für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen so eingehend dokumentiert, dass die konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit ihrem Gewicht für die Benotung klar erkennbar werden, weil sonst die jeweiligen Noten nicht nachvollziehbar und plausibel sind.

Praxistipp:

Das Verfahren vor der Vergabekammer dauerte über 12 Monate. Ein effektiver Rechtsschutz ist bei einer solch langen Verfahrensdauer schwer möglich. Wichtig ist wie immer, dass ausführlich dokumentiert wird. Eine Bewertung nachzuholen, wenn dabei Ermessenentscheidungen zu treffen sind, ist unzulässig.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom Datum 22.09.2020 (Az.: 11 Verg 7/20)

**Schadenersatz erhalten wegen unberechtigtem Ausschluss in Bezug auf die Eignung**

Eignungskriterien müssen im Vorfeld bekannt gemacht werden und dürfen nicht nachträglich verschärft werden

Sachverhalt:

Bieter B verlangt vom öffentlichen Auftraggeber (öAG) Schadensersatz wegen unbegründetem Ausschluss von einem Vergabeverfahren. Zweifel bestanden hinsichtlich des Vorliegens der geforderten Eignungskriterien. Erstmals in einem Bietergespräch teilte der öAG B mit, dass für einzelne Arbeitsabschnitte die parallele Tätigkeit von mindestens vier Gruppen mit je zwei Monteuren erforderlich sei. B wollte das Vorhaben dagegen mit zwei eigenen Monteuren ausführen und im Übrigen auf Leiharbeiter zurückgreifen. Der öAG schloss daraufhin B wegen fehlender Eignung von der weiteren Wertung aus. Er begründete den Ausschluss damit, dass der Betrieb B, wie angeboten, wegen unzureichender Personalausstattung ungeeignet sei. B macht daraufhin Schadensersatz geltend.

Beschluss:

Mit Erfolg. Aus den Vergabeunterlagen muss eindeutig und unmissverständlich hervorgehen, welche Voraussetzungen (Erklärungen und gegebenenfalls Nachweise) die Bieter erfüllen müssen, um die Eignungsprüfung positiv zu durchlaufen. Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu bezeichnen und bekanntzumachen. Vorliegend enthielt die Bekanntmachung keine bestimmten Anforderungen an die Personalausstattung. Der öAG durfte nicht nachträglich die Anforderungen an die personelle Ausstattung modifizieren und als Eignungskriterium anwenden. Die Leistungsfähigkeit des B ist deshalb nur dann zu verneinen, wenn objektiv ernsthafte Zweifel bestünden, ob B den Auftrag mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal ordnungsgemäß und fristgerecht hätte ausführen können, wofür der öAG die Darlegungs- und Beweislast trägt.

Praxistipp:

Präqualifikationssysteme bieten beiden Seiten Sicherheit: Auftraggeber müssen genau abwägen, welche Eignungskriterien sinnvoll, zulässig, auftragsbezogen und nicht diskriminierend sind. Ein präqualifiziertes Unternehmen hat die Sicherheit, dass es die durch die gesetzlichen Grundlagen geforderten Eignungskriterien abdeckt. Für den Auftraggeber entsteht grundsätzlich eine Eignungsvermutung, welche die Prüfung der Eignung erleichtert.

BGH, Urteil vom 06.10.2020 (Az.: XIII ZR 21/19)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de)

**Kein Ausschluss eines Angebots unter rein formalen Gesichtspunkten**

Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt nur dann vor, wenn der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift und so ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, welches bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt.

**Sachverhalt:**

Die Antragsgegner schrieben mit Bekanntmachung vom 21.11.2019 gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen mit Linienbussen und Anruf-Sammel-Taxen aus. Als Eignungskriterium zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wurde die Beschreibung von max. zehn bisher erbrachten Busverkehrsleistungen sowie Angaben zu Erfahrungen im Verbundverkehr und in der Verbundintegration gefordert. Den Vergabeunterlagen war ein Kalkulationsschema, welches aus Excel-Tabellen bestand, beigelegt. In dieses hatten die Bieter bestimmte Kosten einzutragen. Die Antragstellerin stellte eine falsche Verlinkung von zwei Zellen des Kalkulationsschemas fest. Die Antragsgegner wiesen mit Bieterinformation darauf hin, dass das Arbeitsblatt „Nachrichtliche Information“ vereinzelt Formel- und Bezugsfehler aufweise. Das Arbeitsblatt wurde für ungültig erklärt mit dem Hinweis, es habe für die Angebotswertung und die spätere Vertragsabrechnung keine Bedeutung. Die Antragsgegner gaben über das Vergabeportal bekannt, dass sie der Beigeladenen den Zuschlag auf das Gesamtangebot zu erteilen beabsichtigen.

Mit Anwaltsschreiben rügte die Antragstellerin verschiedene Vergaberechtsverstöße. U.a. die Intransparenz der Angebotswertung, die Gefahr, dass Bieter die Bieterinformation zur Abgabe spekulativer Angebote nutzen könnten sowie die unvollständige Ausführung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung. Zudem wurden Zweifel am Vorhandensein notwendiger Kapazitäten an Bussen bei der Beigeladenen aufgrund von Marktkenntnissen geäußert. Die Antragsgegner wiesen die Rügen zurück.

Die Antragstellerin stellte am 20.03.2020 einen Nachprüfungsantrag und führte in der Begründung zu den zuvor gerügten Vergaberechtsverstößen aus. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag verworfen. Die Antragstellerin richtet sich gegen die Entscheidung der Vergabekammer mit form- und fristgerecht eingelegter begründeter Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren wird der Antragstellerin auszugsweise Akteneinsicht in das von der Beigeladenen ausgefüllte Kalkulationsschema und den Vermerk der Antragsgegner zur Angebotsaufklärung mit der Beigeladenen gewährt. Nach erfolgter Akteneinsicht rügt die Antragstellerin weiter, das Angebot der Beigeladenen enthalte nicht die geforderten Preise und Angaben. Die Beigeladene habe die Kosten der Fahrzeugreserve mit 0 % angesetzt, somit sei ihre Preisangabe unvollständig. Indem sie die Kosten der Fahrzeugreserve angeblich in die Kosten je Fahrzeug eingerechnet habe, habe die Beigeladene eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen vorgenommen. Die Beschwerdegegner halten dem entgegen, die Beigeladene sei nicht von zwingenden Kalkulationsvorgaben abgewichen. Es sei ersichtlich um die Summe der Kosten gegangen, um eine Beinhaltung einer ausreichenden Fahrzeugreserve zu prüfen. Durch die Eintragungswise der Beigeladenen sei dies nicht geändert worden, es lagen keine falschen Preisangaben vor.

**Beschluss:**

Der Nachprüfungsantrag ist, soweit er zulässig ist, begründet. Die Antragsgegner müssen das Vergabeverfahren fortsetzen und dabei prüfen, ob das Angebot der Beigeladenen auszuschließen ist.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, die Beigeladene könne mit dem von ihr verfolgten Fahrzeugkonzept die ausgeschriebenen Leistungen nicht erbringen. Ist dies der Fall, würde eine Änderung der Vergabeunterlagen vorliegen, die nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führen müsste.

Sofern der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift, indem er ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, das bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt, liegt eine Änderung der Vergabeunterlagen i.S. von §§ 53 Abs. 7 S. 1, 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV vor. Hierzu bedarf es keiner körperlichen Veränderung durch z.B. Änderung der vorgegebenen Leistungsmengen oder -beschreibungen. Es reicht aus, dass der Bieter beim Ausfüllen von Berechnungsschemata von den Vorgaben abweicht. Auch liegt eine Änderung von Vergabeunterlagen vor, wenn das Angebot von den Leistungsvorgaben in der Ausschreibung abweicht.

Der Ausschluss eines Angebots aus rein formalen Gesichtspunkten kommt aber nicht in Betracht. Etwaige Unklarheiten sind im Wege der Aufklärung zu beseitigen. Ausschließlich manipulative Eingriffe in die Vergabeunterlagen sollen sanktioniert werden.

Praxistipp:

Ist der Bieterwille nicht durch Auslegung zu ermitteln, sollte stets aufgeklärt werden, ob der Bieter durch Angaben in seinem Angebot tatsächlich die Änderung der Vergabeunterlagen beabsichtigt hatte. Die so präzisierte Willenserklärung des Bieters kann dann als Grundlage für die Prüfung eines möglichen Ausschlusses des Angebots dienen.

[Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 12.11.2020 \(Az.: 54 Verg 2/20\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), Tel. 0385/617 381 17



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Öffentliche Konsultationen zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung**

Noch bis zum 8. Februar 2021 läuft eine von der EU-Kommission initiierte öffentliche Konsultation zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung, deren Ergebnisse in einen Gesetzesvorschlag Eingang finden, der 2021 vorliegen soll. Die Initiative zielt darauf ab, Nachhaltigkeit entsprechend dem europäischen Grünen Deal stärker in die Unternehmensführung insbesondere die Art und Weise, wie Unternehmen in ihren Lieferketten operieren, zu verankern. Die Konsultation richtet sich an alle Interessenträger, insbesondere Unternehmen aus allen Sektoren. Weitere Informationen zur Konsultation finden Sie [hier](#).

#### **Schlussfolgerungen des Rates der EU zum öffentlichen Auftragswesen**

Am 26.11.2020 hat der Rat der EU die unter der deutschen Ratspräsidentschaft erarbeiteten „Schlussfolgerungen des Rates zum öffentlichen Auftragswesen“ einstimmig beschlossen. Danach seien angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise umfangreiche öffentliche Investitionen notwendig, um die Krise zu bewältigen und die europäische Wirtschaft nachhaltig zu stärken und widerstandsfähiger zu machen. Die Rahmenbedingungen für öffentliche Aufträge auf EU-Ebene müssen gezielt optimiert werden, um die Verfahren des öffentlichen Einkaufs effizienter zu gestalten. Verwiesen wird auf die in der Corona-Krise aufgetreten Schwierigkeiten der Beschaffung von notwendigen Waren und Dienstleistungen zur Bekämpfung der Krise.

Der Rat spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte prüfen. Die Kommission soll die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge auf den Binnenmarkt überprüfen. Auch etwaige weitere Ausnahmen vom EU-Vergaberecht bei der Beschaffung bestimmter „strategischer“ Güter und Dienstleistungen in Not- und Krisensituationen sollen geprüft werden. Weitere Hinweise und Anregungen des Rates betreffen die Förderung der innovativen, nachhaltigen und klimafreundlichen Beschaffung. Begrüßt wird die Initiative der Kommission im Rahmen des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft, der es öffentlichen Einkäufern ermöglichen soll, klimafreundliche und ressourceneffiziente Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen. Öffentliche Einkäufer sollten ihre Kaufkraft „strategisch“ einsetzen, um ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen. Sie sollten den Übergang zu einer umweltfreundlicheren, innovativeren und „zirkulären“ Wirtschaft unterstützen.

Öffentliche Beschaffungen sollten auch soziale Erwägungen und den Schutz der Menschenrechte in globalen Versorgungsketten berücksichtigen. Dazu wird die Kommission aufgefordert, Leitlinien mit Beispielen bereitzustellen, wie solche Ziele in ein Beschaffungsverfahren zu integrieren sind. Ausdrücklich begrüßt werden die Arbeiten am „International Procurement Instrument“ (IPI) mittels dem ein besserer Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Drittländern gefördert wird. Den Text der Schlussfolgerungen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172



## Aus den Bundesländern

---

### **Bayern: Bayerische Oberste Landesgericht zuständig für Beschwerden bei Vergabeverfahren**

Ab dem 01.01.2021 ist das Bayerische Oberste Landesgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der bayerischen Vergabekammern zuständig. Grundlage hierfür ist die „Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz“ vom 24.11.2020. Nach § 33 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung erfolgt die Übertragung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern auf das Bayerische Oberste Landesgericht. Gleiches gilt für Entscheidungen über Rechtssachen, für die nach §§ 57 Abs. 2, 63 Abs. 4, 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind. Die Änderungsverordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die bereits zu diesem Zeitpunkt anhängigen Beschwerdeverfahren werden vom OLG München zu Ende geführt. Nach der Begründung der Änderungsverordnung soll durch die Übertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht wird die Rechtsprechung für den Bereich des Vergabebereichs durch eine noch bessere Spezialisierung und Vereinheitlichung gestärkt werden. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172

### **Mecklenburg-Vorpommern: Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Corona-Vergabeerlasses**

Mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 24.11.2020 wurde die Gültigkeit des Erlasses über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 14.04.2020 verlängert bis zum 31.12.2021.

Damit können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen, weiterhin bis zur Höhe der jeweiligen EU-Schwellenwerte unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens analog eines Direktauftrages beschafft werden. Auf eine Markterkundung kann dabei verzichtet werden.

Die Erleichterungen gelten insb. für medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel), um der Verbreitung des Virus bestmöglich entgegen zu wirken (z.B. Schutzkleidung, Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte wie etwa Beatmungsgeräte) und auch für Gegenstände oder Bauleistungen für die medizinische Versorgung (z.B. die Errichtung von Corona-Test-Stationen). Des Weiteren können solche öffentlichen Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, direkt vergeben werden (z.B. Lieferungen und Leistungen, die zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen dienen, Video-Konferenztechnik und die Erweiterung von IT-Leitungskapazitäten). Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachungen ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können.

Den Erlass finden Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), Tel. 0385/61738117

### **Thüringen I: Mindeststundenentgelt nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) angepasst**

Mit Inkrafttreten des novellierten Thüringer Vergabegesetzes am 01.12.2019 wurde in Thüringen ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto) eingeführt. Dieser Mindestlohn wird durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) jährlich angepasst. Demnach wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt von 11,73 Euro (brutto) ab dem 01.01.2021 betragen. Nach der Vorschrift gem. § 10 Abs. 4 ThürVgG sind nur die staatlichen Auftraggeber zur Beachtung des vergabespezifischen Mindestlohns verpflichtet. Sonstige Auftraggeber, wie Kommunen und Körperschaften, können bei der Vergabe ihrer Aufträge den vergabespezifischen Mindestlohn anwenden.

### **Thüringen II: Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

Durch die Vierte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. April 2020 (ThürStAnz Nr. 16/2020 S. 613) wurde im Unterschwellenbereich eine Erhöhung der Wertgrenzen für die Anwendung bestimmter erleichterter Verfahrensarten zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 erlassen.

Durch die Fünfte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 27.10.2020 wird die Befristung bis zum 31.12.2021 verlängert. Damit gelten die durch die Vierte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. April 2020 festgelegten erhöhten Wertgrenzen nunmehr befristet bis zum 31.12.2021. Die 5. Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger in der Ausgabe Nr. 46/2020 vom 16.11.2020.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, Tel: 03643 88540



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Auftragsberatungsstelle nach den regionalen Seminarangeboten.